



Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, den 26. April 2024

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes

zum
31. Dezember 2023
der

ZV VRR FaIn-EB,
Essen

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

Sitz der Gesellschaft: Essen. Handelsregister: Amtsgericht Essen, HRB 14390

Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Karl-Heinz Berten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Edgar Nießen, Steuerberater • Dipl.-Kfm. Klaus Orzechek, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Guido Hagemeyer, Rechtsanwalt •

Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Martin Mrozowski, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Benjamin Schloßmann, Steuerberater • Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Stuschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Ök. Markus Keller, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSaufTRAG	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
Lage des Eigenbetriebs	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	11
3. Lagebericht	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
1. Gesamtaussage	12
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
III. Wirtschaftspläne	13
1. Vermögensplan	13
2. Erfolgsplan	13
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
1. Vermögenslage	14
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	14
b) Strukturbilanz	18
2. Finanzlage	19
a) Erläuterungen zur Finanzlage	19
b) Kapitalflussrechnung	20
3. Ertragslage	21
a) Erläuterungen zur Ertragslage	21
b) Ergebnisrechnung	23
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	24
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	31

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2023
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2023
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, (nachfolgend auch „ZV VRR“ genannt) sind wir am 13. Juni 2022 für den

ZV VRR FaIn-EB,
Essen,

- nachfolgend auch „Eigenbetrieb“ genannt -

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB, Essen, zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 16 der Satzung des Eigenbetriebes i. V. m. § 103 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Lage des Eigenbetriebs

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB heben wir aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB folgende Aspekte, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR FaIn-EB von besonderer Bedeutung sind, hervor:

Der ZV VRR FaIn-EB führt als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität.

Geschäftstätigkeit

Der VRR hat SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle entwickelt, um eine deutliche Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen zu erreichen. Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell und das Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell werden in verschiedenen Netzen umgesetzt und auch bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt.

Auf dem Grundstück in Dortmund-Eving wird die RRX-Werkstatt vom Pächter Siemens AG betrieben. Die durch den VRR zur Grundstücksnutzung umzusetzenden Baumaßnahmen wurden bis auf wenige Restarbeiten abgeschlossen.

SPNV-Vertrieb

Die Vertriebsdienstleistungen für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1) erfolgt durch Transdev.

Darüber hinaus sind das Check-In/Be-Out System (CiBo) als System zur Bewegungsdatenerfassung in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV und die Systemkomponenten Ticketshop und Verbund-App bereits im Jahr 2021 in Betrieb genommen worden. Die Systemkomponenten können von Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV genutzt werden. Insgesamt haben 23 Verkehrsunternehmen 25 CiBo-Mandanten, 20 Unternehmen einen Ticketshop-Mandanten und 16 Unternehmen einen App-Mandanten beim ZV VRR FaIn-EB in Betrieb genommen. Die VRR AöR ist ebenfalls App-Mandant des ZV VRR FaIn-EB. Seit der Inbetriebnahme der App als

Verbund-App im September 2021 haben sich insgesamt 19 Verkehrsunternehmen an die neue VRR-App bis Ende des Jahres 2023 angebunden.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt über Nutzungsgebühren von den Verkehrsunternehmen sowie eine Kostenbeteiligung von der VRR AöR. Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgte über eine Bundesförderung, aus Zuwendungen gemäß §12 ÖPNVG NRW und in geringem Umfang aus Eigenmitteln.

Seit Inbetriebnahme der mobil.NRW-App Ende 2021 erfolgt eine stetige Anpassung und Weiterentwicklung, u.a. auch für das 9-Euro-Ticket und das DeutschlandTicket. Außerdem sollen zukünftig Erweiterungen in der App erfolgen, beispielsweise ist für das Jahr 2024 die Implementierung des ServiceChats angedacht.

Werkstätten / Assets.

Die im Zusammenhang mit der Insolvenz der Abellio Rail GmbH erworbenen Grundstücke werden an die betriebsführenden EVU verpachtet und das erworbene Umlaufvermögen (Ersatzteile etc.) wurde in den Jahren 2022 und 2023 veräußert bzw. den sogenannten strategischen Ersatzbaugruppen zugeordnet und in das Anlagevermögen überführt.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2023

Der Jahresüberschuss beträgt T€ +4.471 und liegt um T€ 2.564 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ +1.093 über dem Planergebnis.

Die Ertragslage 2023 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan 2023 T€	Ist 2023 T€	Plan- Abwei- chung T€	Ist 2022 T€	Vorjahres- Abwei- chung T€
Erträge					
Umsatzerlöse	133.299	130.864	-2.435	130.979	-115
übrige Erträge	5.861	2.194	-3.667	7.268	-5.074
	139.160	133.058	-6.102	138.247	-5.189
Aufwendungen					
Materialaufwendungen	-67.041	-61.014	+6.027	-63.839	+2.825
Abschreibungen	-48.936	-48.859	+77	-48.021	-838
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.755	-15.021	+734	-17.063	+2.042
Übrige Aufwendungen	-4.050	-3.693	+357	-7.417	+3.724
	-135.782	-128.587	+7.195	-136.340	+7.753
Jahresüberschuss	+3.378	+4.471	+1.093	+1.907	+2.564

Den unterplanmäßigen Umsatzerlösen und übrigen Erträgen stehen unterplanmäßige Materialaufwendungen und Zinsaufwendungen gegenüber.

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- unterplanmäßige Umsatzerlöse aus Grundentgelt durch den Nichteinsatz der S-Bahn Fahrzeuge aus dem TN 2 (um 1 Mio. €) und aus Verfügbarkeitsentgelten (um 1,9 Mio. €) durch Minderungen
- unterplanmäßige Erträge und Aufwendungen für die Revision / Instandhaltung von Fahrzeugen (um 5 Mio. €) sowie überplanmäßige sonstige Erträge (um 1,8 Mio. €) insbesondere aus dem Verkauf von Ersatzteilen und Kostenweiterberechnungen bezogen auf die Infrastruktur in Dortmund
- überplanmäßige Aufwendungen für Bestandsveränderungen der Vorräte (1,3 Mio. €)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Infrastruktur insbesondere für das Grundstück Dortmund (um 838 T€)

Die **Vermögenslage** des ZV VRR Faln-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.105.086 (= 94,0 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen reduzierte sich um T€ -2.317. Die Guthaben bei Kreditinstituten haben sich um T€ 1.116 auf T€ 46.485 erhöht.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 195.650 (= 16,6 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 906.726 (= 77,1 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 190.679 ist eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, der Grundstücke sowie für die Eigenkapitalstärkung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Finanzlage** des ZV VRR Faln-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 46.485. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital sowie Investitionszuschüsse finanziert. Die mittelfristige Planung des ZV VRR Faln-EB weist in den Jahren bis 2028 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 61.145 und T€ 78.645 aus.

Prognosebericht

Der Erfolgsplan 2024 sieht ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ 2.941.

Der Vermögensplan 2024 weist Investitionen mit T€ 94.763, Darlehenstilgungen mit T€ 41.556 sowie die Finanzierung der Investitionen aus Bankdarlehen mit T€ 84.631 und eine Förderung aus § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 5.065 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge des NMN aus.

Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR Faln-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen, Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR und Zuwendungen. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind

derzeit grundsätzlich keine Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Bei Insolvenz eines EVU besteht durch die Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist.

Bei dem Verfügbarkeitsmodell ist durch die vertraglich festgelegte Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Kostenrisiko erkennbar. Im VRR-Finanzierungsmodell hingegen bestehen Risiken bezogen auf den Zustand der Fahrzeuge im Falle einer EVU-Insolvenz. Sollten die Fahrzeuge bei Rückgabe nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand sein, müssten diese entsprechend instandgesetzt werden. Sollten die vom EVU vorgelegten Bürgschaften und angesparten Mittel für die Hauptuntersuchungen und Revisionen der Fahrzeuge sowie der Risikorücklage in der Pacht zur Finanzierung dieser Kosten nicht ausreichen, entstehen unter gewissen Voraussetzungen Mehrkosten für den Fahrzeugeigentümer.

Das Risiko der Insolvenz eines EVU, das Pächter beim ZV VRR FaIn-EB ist, ist derzeit nicht erkennbar.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg für den Eigenbetrieb sind derzeit nicht erkennbar.

Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN ergeben sich seitens des Herstellers durch Verzögerungen im Konstruktionsplan und beim Infrastrukturausbau. Im Jahr 2023 ist eine Vertragsanpassung erfolgt, welche die um ein Jahr spätere Lieferung von Fahrzeugen für einige Betriebsstufen regelt. Die Darlehensverträge wurden entsprechend angepasst; hierdurch entstehende Kosten werden durch den Fahrzeughersteller getragen.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung des Infrastrukturanschlusses können 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28 eingesetzt werden. Die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen zur Risikoverringering (siehe Abschnitt II. a) des Lageberichts) sind in der Wirtschaftsplanung 2024 ff. berücksichtigt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Die Beurteilung der Lage des ZV VRR FaIn-EB, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist nachvollziehbar und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II dieses Berichtes.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir von März bis April 2024 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, der am 16. Juni 2023 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die

Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens und der Abschreibungen
- Vollständigkeit der Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Bilanzierung des Eigenkapitals
- Bilanzierung der Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse und der Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Vollständigkeit und Abgrenzung der Zinsaufwendungen
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Zur Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen eingeholt. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR FaIn-EB führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Das Rechnungswesen wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR FaIn-EB zum 31. Dezember 2023 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt. Die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR FaIn-EB entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, zum 31. Dezember 2023 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR Faln-EB.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Sachanlagen werden SPNV-Fahrzeuge und unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb ausgewiesen. Entsprechend § 22 Absatz 1 Satz 2 EigVO NRW findet § 272 HGB keine Anwendung; der Bilanzgewinn zum 1.1.2023 wurde entsprechend dem Beschluss der Versammlungsversammlung des ZV VRR vom 16.6.2023 der unter den Kapitalrücklagen Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb zugeführt. Für Investitionszuschüsse vom Land NRW, vom Bund oder Dritten werden Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Darüber hinaus sind Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR ausgewiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR Faln-EB hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan. Ergänzend ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen. Da der ZV VRR Faln-EB kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2023 wurde von der Verbandsversammlung der ZV VRR am 7. Dezember 2022 beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2023 weist Investitionen mit T€ 90.915, Darlehenstilgungen mit T€ 40.805 sowie die Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 90.403 aus. Weiterhin sind Einzahlungen Dritter in Höhe von T€ 450 für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo.App und TS enthalten. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2023 beträgt T€ -40.867 und ist durch vorhandene Finanzmittel und dem Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Im Jahr 2023 wurden Investitionen in Höhe von T€ 46.541 durchgeführt. Die Zuschüsse vom Bund und vom Land NRW betragen T€ 23. Bankdarlehen wurden in Höhe von T€ 41.568 ausgezahlt. Abweichungen ergaben sich im Wesentlichen bei den Investitionen und der Finanzierung durch Bankdarlehen aus Verzögerungen bei der Fahrzeugbeschaffung für die S-Bahn Köln.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 14 dargestellt.

Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 4.471 und liegt um T€ 1.093 über dem Planansatz von T€ 3.378. Im Saldo ergibt sich das überplanmäßige Ergebnis aus den um T€ 6.102 unterplanmäßigen Erträge in Höhe von T€ 133.058, denen um T€ 7.195 unterplanmäßige Aufwendungen in Höhe von T€ 128.587 gegenüberstehen.

Dem Erfolgsplan für 2023 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber:

	Plan 2023	Ist 2023	Planabweichung
	T€	T€	T€
Erträge			
Umsatzerlöse	133.299	130.864	-2.435
Sonstige betriebliche Erträge	5.661	1.219	-4.442
Zinserträge	200	975	775
	139.160	133.058	-6.102
Aufwendungen			
Materialaufwendungen	-67.041	-61.014	6.027
Abschreibungen	-48.936	-48.859	77
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.585	-3.070	515
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.755	-15.021	734
Ertragsteuern	-453	-602	-149
Sonstige Steuern	-12	-21	-9
	-135.782	-128.587	7.195
Jahresüberschuss	+3.378	+4.471	+1.093

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZV VRR FaIn-EB ist wesentlich geprägt durch die Investitionen in das Anlagevermögen und die Finanzierung der Investitionen.

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz ab Seite 18 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2023 und zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen berücksichtigt als Sachanlagevermögen die SPNV-Fahrzeuge mit T€ 1.074.963, Grundstücke mit T€ 26.004, technische Anla-

gen und Betriebsausstattung mit T€ 2.268 sowie Software mit T€ 1.851. Die Abnahme des Anlagevermögens um T€ 2.317 ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 46.541 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 48.858. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen mit T€ 46.435 SPNV-Fahrzeuge.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstige Forderungen und die Rechnungsabgrenzung sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Die im Vorjahresabschluss unter den Vorräten ausgewiesenen von Abellio erworbenen Vermögensgegenstände wurden an die EVU zum Fahrplanwechsel 12/2023 veräußert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem die Fahrzeugverpachtung und den SPNV-Vertrieb und wurden im Jahr 2024 gezahlt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich. Als sonstige Vermögensgegenstände (T€ 5.258) sind insbesondere geleistete Anzahlungen für noch nicht abgeschlossenen Instandhaltungen an SPNV-Fahrzeugen (T€ 3.000), Forderungen aus Schadenersatz für den vom Vertrag abweichenden Zustand der SPNV-Fahrzeuge bei Rückgabe durch Abellio (T€ 153, einschließlich aufwandswirksamer Wertberichtigung von T€ 3.515) und gegen Kooperationen ausgewiesen. Die aktive Rechnungsabgrenzung (T€ 9.984) berücksichtigt im Wesentlichen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag übernommene Aufwendungen. Die aufwandswirksame Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt über die Laufzeit des Erbpachtvertrages.

Die flüssigen Mittel betreffen die Guthaben bei Kreditinstituten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Bankdarlehen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Das im Eigenkapital berücksichtigte Stammkapital beträgt unverändert T€ 500 und entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb beinhaltet Einlagen des ZV VRR zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, des Werkstattgrundstücks und des SPNV-Vertriebs sowie zur Deckung der Fehlbeträge.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2023	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2023
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	188.772	1.907	0	190.679
Bilanzgewinn/-verlust	1.907	-1.907	4.471	4.471
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>1.907</i>	<i>-1.907</i>	<i>4.471</i>	<i>4.471</i>
	191.179	0	4.471	195.650

Der Bilanzgewinn zum 1.1.2023 wurde entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR der Kapitalrücklage zugeführt. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt nicht entsprechend den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, da gemäß § 22 EigVO NRW der § 272 HGB nicht anzuwenden ist. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von T€ 4.471. Die Eigenkapitalrendite hat sich von 1,0 % im Jahr 2022 auf 2,3 % im Jahr 2023 verbessert. Es ist vorgesehen, die erwirtschafteten Jahresüberschüsse der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen, um künftige Investitionen und erforderliche Maßnahmen, z.B. für Redesign von SPNV-Fahrzeugen aus eigenen Mitteln finanzieren zu können.

Die Bankdarlehen wurden zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen und werden planmäßig getilgt.

Die Sonderposten betreffen Investitionszuschüsse vom Land NRW für SPNV-Fahrzeuge (T€ 56.204), das Werkstattgrundstück in Duisburg (T€ 2.838) sowie vom Land NRW und dem Bund für CiBo (T€ 1.514). Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die buchmäßige, nicht liquiditätswirksame, periodengerechte Zinsabgrenzung für Bankdarlehen mit steigenden Zinssätzen. Die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung erfolgt über die Laufzeit der Darlehen. Über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet, ergibt sich aus der Zinsabgrenzung kein Ergebniseffekt.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR, sonstige Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Rückstellungen betreffen mit T€ 119 Ertragsteuern für das Jahr 2023 und mit T€ 3.084 ungewisse Verbindlichkeiten für die Wiederherstellung eines vertragsgemäßen Zustandes der SPNV-Fahrzeuge für die S 7 und das NRN, mit T€ 239 Prozesskosten im Zusammenhang mit Rechtstreitigkeiten sowie mit T€ 28 die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Die kurzfristigen Bankdarlehen beinhalten die planmäßigen Tilgungen für das Folgejahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR resultieren aus der Geschäftsbesorgung.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet vertraglich vereinbarte Einnahmen für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

b) **Strukturbilanz**

AKTIVA	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen	1.105.086	94,0	1.107.403	94,3	-2.317	-0,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Vorräte	0	0,0	1.378	0,1	-1.378	-100,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.831	0,8	8.084	0,7	+747	+9,2
Sonstige Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzung	15.243	1,2	11.633	0,9	+3.610	+31,0
Flüssige Mittel	46.485	4,0	45.369	4,0	+1.116	+2,5
	70.559	6,0	66.464	5,7	+4.095	+6,2
	1.175.645	100,0	1.173.867	100,0	+1.778	+0,2
PASSIVA						
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	195.650	16,6	191.179	16,3	+4.471	+2,3
Bankdarlehen	865.704	73,6	865.026	73,7	+678	+0,1
Sonderposten	60.557	5,2	61.178	5,2	-621	-1,0
Sonstige Verbindlichkeiten: Zinsabgrenzung Darlehen	4.362	0,4	4.796	0,4	-434	-9,0
	1.126.273	95,8	1.122.179	95,6	+4.094	+0,4
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Rückstellungen	3.470	0,3	3.806	0,3	-336	-8,8
Bankdarlehen	41.022	3,5	40.595	3,5	+427	+1,1
Verbindlichkeiten:						
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der VRR AöR	2.660	0,3	5.346	0,5	-2.686	-50,2
gegenüber der VRR AöR	522	0,0	351	0,0	+171	+48,7
Sonstige Verbindlichkeiten	1.593	0,1	1.485	0,1	+108	+7,3
Passive Rechnungsabgrenzung	105	0,0	105	0,0	0	0,0
	49.372	4,2	51.688	4,4	-2.316	-4,5
	1.175.645	100,0	1.173.867	100,0	+1.778	+0,2

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 24.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR Faln-EB erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 4.471. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Working Capital ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +61.101.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit berücksichtigt die Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von T€ -46.541.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet Einzahlungen aus Bankdarlehen in Höhe von T€ 41.568 und aus Investitionszuschüssen von Dritten in Höhe von T€ 23 sowie die planmäßigen Darlehenstilgungen und Zinszahlungen.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR Faln-EB um T€ 1.116 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2023 T€ 46.485 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	2023	2022
	T€	T€
Jahresüberschuss	+4.471	+1.907
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+48.859	+48.021
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	-336	+3.188
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	+225
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-644	-117
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.979	+225
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.291	-1.588
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+15.021	+17.063
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+61.101	+68.924
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	0	+4.074
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögensgegenstände	-46.541	-70.063
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-46.541	-65.989
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	+41.568	+31.725
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-40.463	-40.074
+ Einzahlungen aus in die Sonderposten eingestellten Zuschüssen	+23	+10.324
- gezahlte Zinsen	-14.572	-15.745
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-13.444	-13.770
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1.116	-10.835
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+45.369	+56.204
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+46.485	+45.369

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 23 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Umsatzerlöse** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2023	2022	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Fahrzeugverpachtung	110.772	106.945	+3.827
Vertriebsdienstleistung	15.931	15.619	+312
Veräußerung der von Abellio übernommenen Vorräte	1.472	4.334	-2.862
Kostenbeteiligungen	837	2.469	-1.632
Grundstücksverpachtung	1.852	1.612	+240
	<u>130.864</u>	<u>130.979</u>	<u>-115</u>

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge wie folgt:

	2023	2022	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	645	632	+13
Schadenersatz	517	6.574	-6.057
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	57	24	+33
	<u>1.219</u>	<u>7.230</u>	<u>-6.011</u>

Bei den **Materialaufwendungen** handelt es sich um folgende Aufwendungen:

	2023	2022	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Verfügbarkeitsentgelt	40.915	35.266	-5.649
SPNV-Vertrieb	16.228	14.563	-1.665
Bestandsveränderung Waren	1.378	3.907	+2.529
Instandhaltung, technisches Controlling und Revision der SPNV-Fahrzeuge	736	8.239	+7.503
Übrige	1.757	1.864	+107
	<u>61.014</u>	<u>63.839</u>	<u>+2.825</u>

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2023	2022	Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)
	T€	T€	T€
Aufwand aus Kooperationen	1.916	1.404	-512
Schadenersatz verzögerte Darlehensaufnahme	517	0	-517
Grundstücksaufwendungen	489	2.004	+1.515
Einstellung in Wertberichtigungen auf Forderungen aus Schadenersatz	0	3.515	+3.515
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	225	+225
Übrige	148	255	+107
	<u>3.070</u>	<u>7.403</u>	<u>+4.333</u>

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig vorgenommen.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren im Wesentlichen aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Die **Ertragsteuern** beinhalten mit T€ 613 Steuern für das Jahr 2023 und mit T€ 11 Erstattungen für Vorjahre.

Bei den **sonstigen Steuern** handelt es sich um Grundsteuer.

Der **Jahresüberschuss** 2023 beträgt T€ 4.471.

b) Ergebnisrechnung

	2023		2022		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erträge						
Umsatzerlöse	130.864	98,4	130.979	94,8	-115	-0,1
Sonstige betriebliche Erträge	1.219	0,9	7.230	5,2	-6.011	-83,1
Zinserträge	975	0,7	38	0,0	+937	>+100,0
	133.058	100,0	138.247	100,0	-5.189	-3,8
Aufwendungen						
Materialaufwendungen	-61.014	-45,9	-63.839	-46,2	+2.825	+4,4
Abschreibungen	-48.859	-36,7	-48.021	-34,7	-838	-1,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.070	-2,3	-7.403	-5,4	+4.333	+58,5
Zinsaufwendungen	-15.021	-11,3	-17.063	-12,3	+2.042	+12,0
Ertragsteuern	-602	-0,5	-8	0,0	-594	>-100,0
Sonstige Steuern	-21	0,0	-6	0,0	-15	>-100,0
	-128.587	-96,6	-136.340	-98,6	+7.753	+5,7
Jahresüberschuss	4.471	3,4	1.907	1,4	+2.564	>+100,0

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem ZV VRR Faln-EB, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweck ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung

mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 des **ZV VRR FaIn-EB**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 26. April 2024 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 26. April 2024

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

1

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. Entgeltlich erworbene Software	1.850.822,00	2.431.547,00
2. geleistete Anzahlungen	0,00	6.000,00
	<u>1.850.822,00</u>	<u>2.437.547,00</u>
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	25.693.496,25	26.455.854,25
2. SPNV-Fahrzeuge	935.453.485,00	971.338.208,00
3. technische Anlagen	2.016.337,00	2.481.237,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	251.461,00	358.979,00
5. geleistete Anzahlungen	139.820.159,95	104.331.513,66
	<u>1.103.234.939,20</u>	<u>1.104.965.791,91</u>
	<u>1.105.085.761,20</u>	<u>1.107.403.338,91</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Vorräte</u>		
Waren	0,00	1.377.739,17
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.831.339,20	8.084.312,81
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.258.412,46	1.394.646,62
	<u>14.089.751,66</u>	<u>9.478.959,43</u>
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		
	<u>46.484.892,37</u>	<u>45.368.685,66</u>
	<u>60.574.644,03</u>	<u>56.225.384,26</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		
	<u>9.984.420,84</u>	<u>10.238.324,62</u>
	<u>1.175.644.826,07</u>	<u>1.173.867.047,79</u>

Anlage 1

2

	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
<u>PASSIVA</u>		
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	500.000,00	500.000,00
II. <u>Kapitalrücklagen</u>		
Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb	190.679.327,62	188.772.659,77
III. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>4.470.787,44</u>	<u>1.906.667,85</u>
	<u>195.650.115,06</u>	<u>191.179.327,62</u>
B. <u>SONDERPOSTEN</u>		
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>60.556.976,00</u>	<u>61.178.366,00</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Steuerrückstellungen	118.561,00	534.495,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>3.351.244,00</u>	<u>3.271.897,10</u>
	<u>3.469.805,00</u>	<u>3.806.392,10</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	906.725.901,81	905.620.840,25
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.659.954,87	5.345.887,79
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	521.933,18	351.145,46
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.955.224,29</u>	<u>6.280.172,71</u>
	<u>915.863.014,15</u>	<u>917.598.046,21</u>
E. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>104.915,86</u>	<u>104.915,86</u>
	<u>1.175.644.826,07</u>	<u>1.173.867.047,79</u>

Anlage 2

ZV VRR FaIn-EB,
Essen

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2023

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	130.863.703,55	130.978.744,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.218.929,43	7.229.589,68
3. <u>Materialaufwendungen</u> bezogene Leistungen	-61.014.533,03	-63.838.796,05
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-48.858.666,31	-48.021.152,91
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.069.928,50	-7.402.945,50
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	975.272,32	37.643,25
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.021.092,13	-17.062.506,61
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-602.306,19	-8.380,73
9. Ergebnis nach Steuern	<u>4.491.379,14</u>	<u>1.912.195,66</u>
10. Sonstige Steuern	-20.591,70	-5.527,81
11. Jahresüberschuss	<u><u>4.470.787,44</u></u>	<u><u>1.906.667,85</u></u>
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.906.667,85	371.642,88
13. Einstellung in die Kapitalrücklage	<u>1.906.667,85</u>	<u>371.642,88</u>
14. Bilanzgewinn	<u><u>4.470.787,44</u></u>	<u><u>1.906.667,85</u></u>

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der ZV VRR Faln-EB hat gemäß §§ 21 ff. EigVO nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigVO nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Posten eingefügt:

- unter den Sachanlagen SPNV-Fahrzeuge
- unter der Kapitalrücklage die Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb
- Sonderposten für Investitionszuschüsse
- Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (für SPNV-Fahrzeuge von 15 bis 30 Jahre) berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Wertberichtigungen auf Schadenersatzforderungen wurden in Höhe von T€ 3.515 berücksichtigt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 1 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind gemäß § 250 Absatz 2 HGB ausgewiesen und berücksichtigen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Die Immateriellen Vermögensgegenstände betreffen entgeltlich erworbene Software. Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für in Betrieb genommene SPNV-Fahrzeuge. Die geleisteten Anzahlungen betreffen Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge sowie für das Werkstattgrundstück.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2023	Umbuchung	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.2023
	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	500	0	0	500
Kapitalrücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV- Vertrieb	188.772	1.907	0	190.679
Bilanzgewinn/-verlust	1.907	-1.907	4.471	4.471
- davon:				
<i>Verlustvortrag</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>1.907</i>	<i>-1.907</i>	<i>4.471</i>	<i>4.471</i>
	191.179	0	4.471	195.650

Das gezeichnete Kapital ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen. Die Zuführung zur Kapitalrücklage erfolgt entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16.6.2023.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft verwendete Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen und wird grundsätzlich erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2023	Verbrauch/ Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2023
	T€	T€		T€	T€
<u>Steuerrückstellungen</u>	534	534	V	119	119
<u>Sonstige Rückstellungen</u>					
Wiederherstellung des vertragsmäßi- gen Fahrzeugzustandes	3.084	0		0	3.084
Prozesskosten, Rechtstreitigkeiten	0	0		239	239
ausstehende Rechnungen	154	99	V		
		55	A	0	0
Jahresabschlusskosten	34	31	V		
		3	A	28	28
	3.806	664	V	386	3.470
		58	A		

Anlage 3

3

Die Zusammensetzung und Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** ergibt sich aus nachfolgenden Aufstellungen:

Restlaufzeiten:	31.12.2023		
	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	906.726	865.704	689.242
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.660	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	522	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.955	4.362	2.790
	<u>915.863</u>	<u>870.066</u>	<u>692.032</u>

Restlaufzeiten:	31.12.2022		
	Gesamt	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	905.621	865.026	695.164
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.346	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	351	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	6.280	4.796	3.157
	<u>917.598</u>	<u>869.822</u>	<u>698.321</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit T€ 4.796 die Abgrenzung von Darlehenszinsen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen, deren ertragswirksame Auflösung über die Laufzeit der Darlehen erfolgt.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** berücksichtigen Pachterträge, das Verfügbarkeitsentgelt, Erträge aus Vertriebsdienstleistungen und Kostenweiterberechnungen sowie Erträge aus der Veräußerung des von Abellio erworbenen Umlaufvermögens.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse (T€ 644), aus Schadenersatz (T€ 517), sowie aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten insbesondere Aufwendungen für Kooperationen (T€ 1.916), für Schadenersatz aus verzögerter Darlehensaufnahme (T€ 517) und Grundstücksaufwendungen (T€ 489).

Die **Zinsaufwendungen** enthalten in Höhe von T€ 449 die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeiten aus der Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen; insgesamt ergibt sich aus der Zinsabgrenzung über die gesamte Darlehenslaufzeit betrachtet kein Ergebniseffekt.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen für Investitionen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen und für Softwarebeschaffungen (CiBo) in Höhe von T€ 364.624. Die Finanzierung ist durch Eigenmittel und Zuwendungen gemäß § 12 ÖPNVG NRW sowie Darlehen vorgesehen.

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von T€ 10.000. Die Haftungsverhältnisse sind durch Sicherungsübereignung von SPNV-Fahrzeugen gesichert.

Betriebsleiterin im Geschäftsjahr war Frau Gabriele Matz. Die Betriebsleitung hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

a) Vorsitzender des Betriebsausschusses und Stellvertreter

Jedfeld, Jörg (Vorsitz)		Dipl. Kaufmann
Herrmann, Martina (Stellvertreterin)		

b) Ordentliche Mitglieder

Auler, Andreas		Rechtsanwalt
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt
Goerke, Bernd		Techniker
Görtz, Guido		Industriekaufmann
Hegemann, Lothar	bis 14.11.2023	Versicherungskaufmann
Heidenreich, Frank		Betriebswirt
Hercher, Axel		Jurist / Rechtswissenschaftler
Herhausen, Hans-Jörg		
Heymann, Torsten		Diplom-Kaufmann
Itzgi, Arif		Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
Scharmacher, Jürgen		Rentner
Voigt, Rainer		Rechtsanwalt

c) Stellvertretende Mitglieder

Canzler, Christian		Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Engeln, Frederik		Jurist
Fischer, Horst		
Fliß, Rolf		Freiberufler
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt
Kretschmer, Heike		Geschäftsführerin
Kröck, Leon		Student
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär
Pilz, Daniel		technischer Angestellter
Rogall, Rainer		Schlosser
Rosen, Laura Ann	ab 16.06.2023	
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin
Waßmann, Uwe	bis 06.06.2023	Beamter
Woljeme, Tim		Student

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Anlage 3

5

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen T€ 6, für Steuerberatungsleistungen T€ 3 und für sonstige Beratungsleistungen T€ 12.

Beim ZV VRR FaIn-EB sind keine **Mitarbeiter** tätig.

Essen, 26. April 2024

Betriebsleitung

Anlage 1 zum Anhang

1

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand am 31.12.2023 €
	Stand am 01.01.2023 €	Zugänge €	Umbuchung €	Abgänge €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Software	3.641.824,53	92.880,00	0,00	0,00	3.734.704,53
2. geleistete Anzahlungen	6.000,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
	<u>3.647.824,53</u>	<u>86.880,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.734.704,53</u>
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	27.174.458,91	18.860,00	0,00	0,00	27.193.318,91
2. SPNV-Fahrzeuge	1.164.848.112,29	0,00	10.946.702,31	0,00	1.175.794.814,60
3. Technische Anlagen	2.880.181,60	0,00	0,00	0,00	2.880.181,60
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	497.470,00	0,00	0,00	12.770,00	484.700,00
5. geleistete Anzahlungen	104.331.513,66	46.435.348,60	-10.946.702,31	0,00	139.820.159,95
	<u>1.299.731.736,46</u>	<u>46.454.208,60</u>	<u>0,00</u>	<u>12.770,00</u>	<u>1.346.173.175,06</u>
	1.303.379.560,99	46.541.088,60	0,00	12.770,00	1.349.907.879,59

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
€	€	€	€	€	€
1.210.277,53	673.605,00	0,00	1.883.882,53	1.850.822,00	2.431.547,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
<u>1.210.277,53</u>	<u>673.605,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.883.882,53</u>	<u>1.850.822,00</u>	<u>2.437.547,00</u>
718.604,66	781.218,00	0,00	1.499.822,66	25.693.496,25	26.455.854,25
193.509.904,29	46.831.425,31	0,00	240.341.329,60	935.453.485,00	971.338.208,00
398.944,60	464.900,00	0,00	863.844,60	2.016.337,00	2.481.237,00
138.491,00	107.518,00	12.770,00	233.239,00	251.461,00	358.979,00
0,00	0,00	0,00	0,00	139.820.159,95	104.331.513,66
<u>194.765.944,55</u>	<u>48.185.061,31</u>	<u>12.770,00</u>	<u>242.938.235,86</u>	<u>1.103.234.939,20</u>	<u>1.104.965.791,91</u>
195.976.222,08	48.858.666,31	12.770,00	244.822.118,39	1.105.085.761,20	1.107.403.338,91

ZV VRR Faln-EB,
Essen

Entwicklung der Sonderposten zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am
	01.01.2023			31.12.2023
	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Software	2.742.431,17	23.002,00	0,00	2.765.433,17
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	3.013.400,00	0,00	0,00	3.013.400,00
2. geleistete Anzahlungen	56.204.300,00	0,00	0,00	56.204.300,00
	59.217.700,00	0,00	0,00	59.217.700,00
	61.960.131,17	23.002,00	0,00	61.983.133,17

Anlage 2 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
€	€	€	€	€	€
698.068,17	553.086,00	0,00	1.251.154,17	1.514.279,00	2.044.363,00
83.697,00	91.306,00	0,00	175.003,00	2.838.397,00	2.929.703,00
0,00	0,00	0,00	0,00	56.204.300,00	56.204.300,00
83.697,00	91.306,00	0,00	175.003,00	59.042.697,00	59.134.003,00
781.765,17	644.392,00	0,00	1.426.157,17	60.556.976,00	61.178.366,00

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR Faln-EB) führt die Betätigung des ZV VRR als

- a. Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge,
- b. Eigentümer von Grundstücken, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben insbesondere in Bezug auf Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung,
- c. Dienstleister zur Wahrnehmung von Aufgaben für die EVU oder Aufgabenträger, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme i.S.v. § 5 III ÖPNVG sowie digitale Mobilität

als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

a) Fahrzeugfinanzierungsmodelle für den SPNV

VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell

Der VRR hat im Jahr 2008 ein Fahrzeugfinanzierungsmodell entwickelt, das die Möglichkeiten der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren insbesondere für mittelständische Unternehmen fördert und dazu beiträgt, dass marktgerechte Preise bei den SPNV-Wettbewerbsverfahren erzielt werden. Die Wettbewerbsverfahren enthalten die Option, dass der ZV VRR Faln-EB die Finanzierung der Fahrzeuge übernimmt und dem EVU verpachtet.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell führt zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und der Wettbewerbsfähigkeit für die Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die daraus erwachsenden Kostenvorteile und Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen positiv zur Finanzierung des SPNV bei.

Das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde bisher in acht Wettbewerbsverfahren als Option angeboten, davon in zwei Verfahren gemeinsam mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL). Zum Zuge gekommen ist das Modell bisher in den Netzen

- **S 7**, Vergabe Dezember 2010, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2013
- **RE 7 / RB 48**, Vergabe April 2013, VRR und NWL, Betriebsaufnahme Dezember 2015
- **Niederrheinnetz (RE 19 / RB 35)** (nachfolgend auch NRN), Vergabe März 2013, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2016
- **Erft-Schwalm-Netz (RB 34 / RB 38)** (nachfolgend auch ESN-Nord), Vergabe April 2015, nur VRR, Betriebsaufnahme Dezember 2017
- **RE 13**, Vergabe Dezember 2021, VRR und NWL, geplante Betriebsaufnahme 2026

Verfügbarkeitsmodell / NRW-RRX-Modell

Um eine Realisierung des landesweit bedeutsamen RRX-Projektes zu ermöglichen, wurde in Abstimmung mit den anderen betroffenen Aufgabenträgern und dem Land NRW das „NRW-RRX-Modell“ entwickelt und umgesetzt.

Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge haben der ZV VRR Faln-EB, der EBINFA (NWL), der go.Rheinland FA-EB (ehemals NVR) und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) die Kooperation RRX gegründet.

Durch den zusätzlich zum Fahrzeuglieferungsvertrag geschlossenen Verfügbarkeitsvertrag und die Einbeziehung der Energiekosten in die Angebotsbewertung für den Fahrzeug-Lebenszyklus (RRX-Fahrzeuge: ca. 30 Jahre) wurden schon bei der Entwicklung und dem Bau der Fahrzeuge die Grundlagen dafür gelegt, dass die Instandhaltungs- und Energiekosten dauerhaft möglichst niedrig sind.

Die Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugflotte ermöglicht nach Infrastrukturausbau für den RRX den 15-Minutentakt auf dem Kernkorridor Dortmund-Köln.

Der Betriebsbeginn des RRX-Vorlaufbetriebes erfolgte gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020. Die Fahrzeuge fahren bisher sehr stabil und zuverlässig und die Resonanz der Fahrgäste ist sehr positiv.

Die Ausschreibungen auf Basis des NRW-RRX-Modells / Verfügbarkeitsmodells wurden vom VRR auch für die S-Bahn-Gebrauchtfahrzeuge (Linien S 1 und S 4) und die S-Bahn-Neufahrzeuge (Linien S 2, S 3, S 9, RB 32, RB 40 und RE 49 sowie S 28a/S 28) im Jahr 2016 abgeschlossen.

Die 10 Fahrzeuge, die für die Linie S28a/S28 vorgesehen waren, werden aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht auf dieser Linie eingesetzt. Die abgeschlossenen Fahrzeugverpachtungsverträge wurden durch die Auflösung des Verkehrsvertrages beendet. Die Verpachtung der Fahrzeuge konnte im Wesentlichen durch den Einsatz auf anderen Linien vertraglich bis Ende 2026 sichergestellt werden. Lediglich im Jahr 2023 wurden aufgrund von Personalknappheit bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 zeitweise 4 Fahrzeuge nicht genutzt, was eine Abstellung und Stillstandswartung der Fahrzeuge auf Kosten des Eigenbetriebes zur Folge hatte.

Zur Sicherstellung des Betriebes auf der S28 hat die Regiobahn eine neue Gebrauchtfahrzeugflotte angeschafft. Um günstigere Finanzierungskosten für die Fahrzeuge bei der Regiobahn, und damit ein wirtschaftlicheres Gesamtergebnis, zu erlangen, hat der ZV VRR Faln-EB eine Kapitaldienstsicherungs-garantie gegenüber den Banken abgegeben und garantiert damit die Zahlung von Kreditzinsen und Darlehenstilgung im Falle eines Ausfalls der Regiobahn. Sollte dieser Fall eintreten, gehen alle Eigentumsrechte an den 17 Schienenfahrzeugen auf den ZV VRR Faln-EB über. Als Gegenleistung für die Übernahme dieses Risikos besteht eine Verpflichtungserklärung zwischen Regiobahn und ZV VRR Faln-EB, in der geregelt ist, dass das Risiko durch einen Avalkredit abgesichert ist. Der ZV VRR Faln-EB erhält Zinsen über die Laufzeit der Kapitaldienstgarantie.

Für die Linien S1 und S4 wurde das Verfügbarkeitsmodell aufgrund von Mängeln an den Fahrzeugen nicht umgesetzt, sondern es wurde vertraglich in ein Mietmodell umgewandelt. Die Fahrzeuge werden seit Dezember 2019 von der DB auf den Linien eingesetzt. Das wirtschaftliche Eigentum der S-Bahn Gebrauchtfahrzeuge liegt auch bei dem Mietmodell beim ZV VRR Faln-EB.

Angewendet wurde das NRW-RRX-Modell auch für die erweiterte Ausschreibung des **Niederrhein-Münsterland-Netzes (NMN)** für lokal emissionsfreie Fahrzeuge (Batterie) gemeinsam mit dem NWL. Die Betriebsaufnahme der Fahrzeuge ist gestaffelt für die Jahre 2025 bis 2028 geplant. Die Zuschlagserteilung für die Lieferung von 63 Elektro-Triebzügen mit innovativem Antrieb ist im Juli 2021 erfolgt. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln, einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG und Bankdarlehen. Im Juni 2022 ist durch den Kooperationspartner NWL eine Nachbestellung von 10 Fahrzeugen erfolgt. Die Verträge wurden entsprechend angepasst und die Kosten für die zusätzlichen Fahrzeuge werden zu 100% durch den NWL getragen. Im Oktober 2022 ist eine weitere Fahrzeugbestellung durch den ZV VRR Faln-EB für 3 zusätzliche Fahrzeuge veranlasst worden. Die entsprechende Gremienentscheidung ist im Sitzungsblock September 2022 gefallen. Diese Fahrzeuge werden zu 100% durch den ZV VRR Faln-EB finanziert und sind für den Einsatz auf der Linie RB 46 vorgesehen. Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln und geplanten

Darlehensaufnahmen, die in der Wirtschaftsplanung berücksichtigt sind. Die Verträge bezogen auf die Fahrzeugbeschaffung wurden im Jahr 2023 angepasst. Aufgrund von Verzögerungen durch den Hersteller und beim Infrastrukturausbau sind die Betriebsaufnahmen im Jahr 2025 sowie teilweise im Jahr 2026 nicht wie geplant möglich. Die Betriebsaufnahmen der Linien RE44, RB31, RB36 sowie RE14 wurden daher um ein Jahr verschoben auf 2026 (RE44, RB31, RB36) bzw. 2027 (RE14). Ebenso wurden die Betriebsaufnahmen der Linien von dem vom NWL nachbestellten Fahrzeugen verschoben. Die entsprechende Gremienentscheidung ist im Sitzungsblock April 2023 gefallen. Die benötigten Fahrzeuge müssen entsprechend jeweils ein Jahr später als ursprünglich vertraglich vorgesehen vom Hersteller geliefert werden. Die Anzahlungen und Schlusszahlungen für diese Fahrzeuge sowie die dazugehörigen Auszahlungen der finanziellen Mittel von der Europäischen Investitionsbank an den ZV VRR FaIn-EB wurden in diesem Zusammenhang ebenso um ein Jahr verschoben. Die Kosten, die durch diese Verschiebung bei der Europäischen Investitionsbank entstehen, wird der Hersteller tragen. Die Verträge bezogen auf die Verschiebungen werden derzeit angepasst.

Das NRW-RRX-Modell wird auch für die Ausschreibung der **S-Bahn Köln**, welche federführend vom go.Rheinland (ehemals NVR) durchgeführt wird, umgesetzt. Eine Vergabe an einen Hersteller ist im Jahr 2024 vorgesehen. Die Betriebsaufnahmen sollen gestaffelt von Dezember 2029 bis Dezember 2033 erfolgen. Im Januar 2023 ist zum Zweck der Fahrzeugbeschaffung eine Kooperation zwischen dem ZV VRR FaIn-EB und dem go.Rheinland FA-EB gegründet worden. Die Finanzierung der Fahrzeuge ist mit geplanten Bankdarlehen im Wirtschaftsplan 2024 enthalten.

Das NRW-RRX-Modell / Verfügbarkeitsmodell führt bei derartig großen Ausschreibungen zu einer hohen Wirtschaftlichkeit sowohl im Bereich der Fahrzeug- als auch im Bereich der Betriebsausschreibungen. Da ein sehr hohes Augenmerk auf die Verfügbarkeit sowie die Nachhaltigkeit über den Lebenszyklus der Fahrzeuge gelegt wird, initiiert dieses Modell Neuentwicklungen in den Bereichen Instandhaltung und Energieeffizienz und führt zu einer hohen Verfügbarkeit der Fahrzeuge und damit zu einer hohen Qualität des Betriebes und der Angebote für die Fahrgäste. Durch die Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller besteht bei diesem Modell auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Risiko. In den laufenden Ausschreibungsverfahren mit den Herstellern führen Inflation und Energiekostensteigerungen jedoch auch dazu, dass sich die Kosten bei allen Bestandteilen (Fahrzeughlieferung und Instandhaltung) erheblich verteuern werden.

Besonderheiten im Geschäftsjahr

Einige Fahrzeugen der S-Bahn Rhein-Ruhr wurden im Jahr 2023 durch herabfallende Oberleitungen bzw. Unfall beschädigt. Nach der Reparatur der Schäden gehen die Fahrzeuge wieder in den Betrieb.

Vermögensschäden werden durch die Versicherung des EVU bzw. des Infrastrukturbetreibers gedeckt.

Finanzierungskonzeption

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Risiko-Aufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar, der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Der zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität enthaltene hohe aufwandswirksame Zinsanteil nimmt während der Laufzeit rätierlich ab, demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der gemäß Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden.

Seit dem Jahr 2013 sind 7 Fahrzeugflotten in Betrieb genommen worden. Der durch die Herstellungsphase aufgebaute Verlustvortrag konnte bereits zum 31.12.2021 vollständig abgebaut werden.

b) Grundstück für die RRX-Werkstatt

Auf dem an die Siemens AG verpachteten Grundstück des ehemaligen Güterbahnhofs Dortmund-Eving, betreibt die Siemens AG eine Werkstatt für die RRX-Fahrzeuge.

Die durch den ZV VRR FaIn-EB zur Grundstücksnutzung umzusetzenden Baumaßnahmen wurden bis auf wenige Restarbeiten abgeschlossen. Vorbehaltlich einer Abnahme durch DB InfraGo konnten die Restarbeiten am Kabelkanal abgeschlossen werden. Für die Weichenheizung ist eine finale Überprüfung der Steuerungstechnik notwendig, um die Anlage komplett an DB InfraGo übergeben zu können.

Ein Teilgrundstück in Dortmund wird im März 2024 an das Unternehmen Heinrich Krug GmbH & Co. KG veräußert.

c) SPNV-Vertrieb

Am 30. Juni 2016 haben die Gremien des VRR mit entsprechender Anpassung der Betriebssatzung beschlossen, die Vertriebsdienstleistung im Rahmen des SPNV-Vertriebs über den ZV VRR FaIn-EB zu vergeben. Im Februar 2017 erfolgte die Zuschlagserteilung für die klassischen Vertriebswege im SPNV (Los 1) an Transdev.

Im Jahr 2021 sind das Check-In/Be-Out System (CiBo) als System zur Bewegungsdatenerfassung in den Verkehrsmitteln des SPNV, einschließlich Vor- und Nachlauf im straßengebundenen ÖPNV und die Systemkomponenten Ticketshop und Verbund-App in Betrieb genommen worden.

Bei den Systemkomponenten handelt es sich um mandantenfähige WhiteLabel-Lösungen, die die Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach ihrer Wahl als Mandant nutzen können. Insgesamt haben 23 Verkehrsunternehmen 25 CiBo-Mandanten, 20 Unternehmen einen Ticketshop-Mandanten und 16 Unternehmen einen App-Mandanten beim ZV VRR FaIn-EB bestellt. Fast alle Mandanten sind bis einschließlich dem Jahr 2023 von den Verkehrsunternehmen in Betrieb genommen worden.

Die VRR AöR ist ebenfalls App-Mandant des ZV VRR FaIn-EB. Seit der Inbetriebnahme der App als Verbund-App im September 2021 haben sich insgesamt 19 Verkehrsunternehmen an die neue VRR-App bis Ende des Jahres 2023 angebunden.

Die Finanzierung der Betriebskosten erfolgt überwiegend über die Abrechnung von Nutzungsgebühren an die Verkehrsunternehmen sowie einer Kostenbeteiligung der VRR AöR.

Die Finanzierung der Investitionskosten der Module erfolgte teilweise über eine Bundesförderung sowie Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW. Ein geringer Teil der Investitionen wurde vom ZV VRR FaIn-EB aus Eigenmitteln bestritten.

Die mobil.nrw-App, die im November 2021 in Betrieb gegangen ist, ermöglicht Fahrgästen eine landesweit einheitliche Vertriebsmöglichkeit "Einfach reisen durch ganz NRW". Technisch wird die mobil.nrw-App vollständig durch die Systemkomponenten App / Ticketshop und CiBo des ZV VRR FaIn-EB ausgestattet. Betreiber der App sind alle drei SPNV-Aufgabenträger in NRW (VRR, NWL und go.Rheinland), die Vertriebsdienstleistung hat ebenfalls Transdev übernommen. Gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen entscheiden die SPNV-Aufgabenträger über Weiterentwicklungsmaßnahmen und Kommunikationsaktivitäten für die App.

Seit Inbetriebnahme wird die mobil.NRW-App stetig angepasst und weiterentwickelt, so z.B. der Verkauf von weiteren Tarifprodukten wie das 9-Euro-Ticket und das DeutschlandTicket und deren Ticketvarianten. Außerdem sollen zukünftig Erweiterungen in der App erfolgen, beispielsweise ist für das Jahr 2024 die Implementierung des ServiceChats angedacht.

d) Werkstätten / Assets

Im Rahmen der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden im Jahr 2022 zur Sicherstellung des zukünftigen Betriebes notwendigen Betriebsstätten inkl. technischen Anlagen durch den ZV VRR FaIn-EB erworben. Es handelt sich um folgende Vermögensgegenstände:

- Bahnbetriebswerk Duisburg (Immobilie)
- Bahnbetriebswerk Hagen (Immobilie)
- Bahngrundstück Iserlohn (Immobilie)
- Grundstück Kundencenter Remscheid (Immobilie)
- Anlagevermögen und Vorratsvermögen (u.a. technische Anlagen und Werkzeuge für die Nutzung von Werkstätten, Büro- / Ausstattungsgegenstände, Ersatzteile für die Fahrzeugflotten)

Im Zuge des Kaufvertrages ist der ZV VRR FaIn-EB in das Zuwendungsverhältnis eingetreten, welches in Bezug auf die Immobilie in Duisburg zwischen Abellio und der VRR AöR bestand.

Die Beistellung bzw. Verpachtung der Vermögensgegenstände an die betriebsführenden EVU wurde im Rahmen von Verträgen geregelt. In der vom ZV VRR FaIn-EB erhobenen Pacht sind auch Kosten zur Refinanzierung und Bildung von Rücklagen für notwendige Investitionen für die jeweiligen Vermögensgegenstände berücksichtigt. Die Abrechnung der Pacht erfolgte ab dem 01.02.2022. Auch in den Folgeausschreibungen für den Zeitraum nach Dezember 2023 ist die Verpachtung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Verkehrsverträge erfolgt.

Das erworbene Umlaufvermögen (Ersatzteile etc.) wurde in den Jahren 2022 und 2023 veräußert bzw. den sogenannten strategischen Ersatzbaugruppen zugerechnet und in das Anlagevermögen überführt.

e) Insolvenz Abellio Rail GmbH

Nach der Insolvenz der Abellio Rail GmbH wurden die Fahrzeuge der Flotten S7 und des NRN im Rahmen von Notvergaben in den Jahren 2022 und 2023 über neue Pacht- und Bereitstellungsverträge weiterhin eingesetzt.

Durch die außerplanmäßige Beendigung der Pachtverhältnisse mit Abellio zum 31.01.2022 sind in Bezug auf die Wartung und Instandsetzung der Fahrzeuge wesentliche Defizite entstanden, die im Rahmen der Notvergaben durch die nachfolgenden EVU im Auftrag des ZV VRR FaIn-EB ausgeglichen werden. Es handelt sich vor allem um die Instandsetzungen aufgrund eines abweichenden Fahrzeugzustandes und die Durchführung der Revision / Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge

Die Abwicklung der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen für den ZV VRR FaIn-EB konnte aufgrund einer Vielzahl von Beteiligten im Jahr 2023 nicht abgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Notvergaben werden beide Fahrzeugflotten S7 und NRN über neue Verträge ab dem Fahrplanwechsel 12/2023 weiterhin eingesetzt.

Zusätzlich zu den notwendigen Instandsetzungen sind bei den Fahrzeugen des NRN Gewährleistungsmängel vorhanden, die nach der Insolvenz von Abellio durch den ZV VRR FaIn-EB in Zusammenarbeit mit dem aktuellen Betreiber beim Hersteller geltend gemacht werden, da diese vom Hersteller bisher nicht anerkannt wurden. Der ZV VRR FaIn-EB hat eine vertiefende Befundung im Rahmen der Revision im Jahr 2023 durchführen lassen. Zur Klärung des Sachverhaltes wurde im Jahr 2023 ein selbstständiges Beweisverfahren beim Landgericht Hagen gegen den Fahrzeughersteller eingeleitet. Mit Beschluss vom 26.01.2024 hat das Landgericht Hagen die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet. Die Prozesskosten für das Verfahren sind in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt.

2. Wirtschaftsplanung 2023

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2022 beschlossen.

Der Vermögensplan 2023 weist Investitionen mit T€ 90.915, Darlehenstilgungen mit T€ 40.805 sowie deren Finanzierung aus Bankdarlehen mit T€ 90.403 und eine geplante Kostenbeteiligung für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo, App und TS in Höhe von T€ 450 aus. Der Cashflow aus dem Vermögensplan 2023 beträgt T€ -40.867 und ist durch vorhandene Finanzmittel und dem Zufluss aus der Ergebnisrechnung gedeckt.

Der Erfolgsplan 2023 sieht Erträge in Höhe von T€ 139.160 und Aufwendungen in Höhe von T€ -135.782 vor; damit ergibt sich ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ 3.378.

In der Wirtschaftsplanung ist die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für folgende Linien / Netze entsprechend der abgeschlossenen Verträge berücksichtigt: S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, RRX, RE 13 und NMN. Ebenfalls berücksichtigt ist der SPNV-Vertrieb Los 1 und Los 2 sowie die von Abellio erworbenen Vermögensgegenstände. Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der 3 zusätzlichen Fahrzeuge für das NMN sowie der S-Bahn Köln berücksichtigt.

Zum Plan-Ist-Vergleich wird auf Punkt II. 3. a) Ertragslage im Lagebericht verwiesen.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Der Jahresüberschuss beträgt T€ +4.471 und liegt um T€ 2.564 über dem Vorjahresergebnis sowie um T€ +1.093 über dem Planergebnis.

Die Ertragslage 2023 stellt sich im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr wie folgt dar:

	Plan	Ist	Plan- Abwei- chung	Ist	Vorjahres- Abwei- chung
	2023	2023		2022	
	T€	T€	T€	T€	T€
Erträge					
Umsatzerlöse	133.299	130.864	-2.435	130.979	-115
übrige Erträge	5.861	2.194	-3.667	7.268	-5.074
	139.160	133.058	-6.102	138.247	-5.189
Aufwendungen					
Materialaufwendungen	-67.041	-61.014	+6.027	-63.839	+2.825
Abschreibungen	-48.936	-48.859	+77	-48.021	-838
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.755	-15.021	+734	-17.063	+2.042
Übrige Aufwendungen	-4.050	-3.693	+357	-7.417	+3.724
	-135.782	-128.587	+7.195	-136.340	+7.753
Jahresüberschuss	+3.378	+4.471	+1.093	+1.907	+2.564

Den unterplanmäßigen Umsatzerlösen und übrigen Erträgen stehen unterplanmäßige Materialaufwendungen und Zinsaufwendungen gegenüber.

Wesentliche Planabweichungen ergeben sich wie folgt:

- unterplanmäßige Umsatzerlöse aus Grundentgelt durch den Nichteinsatz der S-Bahn Fahrzeuge aus dem TN 2 (um 1 Mio. €) und aus Verfügbarkeitsentgelten (um 1,9 Mio. €) durch Minderungen
- unterplanmäßige Erträge und Aufwendungen für die Revision / Instandhaltung von Fahrzeugen (um 5 Mio. €) sowie überplanmäßige sonstige Erträge (um 1,8 Mio. €) insbesondere aus dem Verkauf von Ersatzteilen und Kostenweiterberechnungen bezogen auf die Infrastruktur in Dortmund
- überplanmäßige Aufwendungen für Bestandsveränderungen der Vorräte (1,3 Mio. €)
- unterplanmäßige Aufwendungen für Infrastruktur insbesondere für das Grundstück Dortmund (um 838 T€)

b) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 1.173.867 um T€ 1.778 auf T€ 1.175.645 erhöht.

Die Vermögenslage des ZV VRR FaIn-EB ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Anlagevermögen T€ 1.105.086 (= 94,0 % der Bilanzsumme) geprägt. Das Anlagevermögen reduzierte sich um T€ -2.317. Die Guthaben bei Kreditinstituten haben sich um T€ 1.116 auf T€ 46.485 erhöht.

Die Passivseite ist vor allem durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 195.650 (= 16,6 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 906.726 (= 77,1 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Kapitalrücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 190.679 ist eine zweckgebundene Rücklage für die Finanzierung der Fahrzeuginvestitionen, der Grundstücke sowie für die Eigenkapitalstärkung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhalten die Finanzierungsdarlehen für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

c) Finanzlage

Die Finanzlage des ZV VRR FaIn-EB ist solide. Zum Bilanzstichtag beträgt der Finanzmittelbestand T€ 46.485. Das langfristig gebundene Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital sowie Investitionszuschüsse finanziert.

Die mittelfristige Planung des ZV VRR FaIn-EB weist in den Jahren bis 2028 einen Finanzmittelbestand zwischen T€ 61.145 und T€ 78.645 aus.

III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 beschlossen.

Die Wirtschaftsplanung beinhaltet entsprechend der abgeschlossenen Verträge

- die SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze S 7, NRN, RE 7 / RB 48, ESN-Nord, S-Bahn Neu- und Gebrauchtfahrzeuge und RRX
- den SPNV-Vertrieb Los 1
- die Softwarebeschaffung SPNV-Vertrieb Los 2
- Fahrzeugbeschaffung für das Niederrhein-Münsterland-Netz (NMN)
- Fahrzeugbeschaffung der Linie RE 13
- sowie die Werkstätten und sonstigen Vermögensgegenstände

Weiterhin sind Planungen für die Finanzierung der 3 zusätzlichen Fahrzeuge für das NMN sowie die Ausschreibungen und die (anteilige) Finanzierung der Fahrzeuge für die S-Bahn Köln (gemeinsame Ausschreibung mit dem go.Rheinland) berücksichtigt.

Der Erfolgsplan 2024 sieht Erträge in Höhe von T€ 146.381 und Aufwendungen in Höhe von T€ -143.440 vor; damit ergibt sich ein Plan-Ergebnis in Höhe von T€ 2.941.

Der Vermögensplan 2024 weist Investitionen mit T€ 94.763, Darlehenstilgungen mit T€ 41.556 sowie die Finanzierung der Investitionen aus Bankdarlehen mit T€ 84.631 und eine Förderung aus § 12 ÖPNVG NRW in Höhe von T€ 5.065 zur anteiligen Finanzierung der Fahrzeuge des NMN aus. Ebenfalls enthalten ist eine geplante Kostenbeteiligung für eventuelle Anpassungen an den Systemen CiBo, App und TS in Höhe von T€ 277.

IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Die Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen, Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR und Zuwendungen. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit über die bereits benannten Kostenrisiken aus der Insolvenz der Abellio Rail GmbH hinaus grundsätzlich keine weiteren Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Im Falle einer Insolvenz eines EVU besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen möglich ist. Bei dem Verfügbarkeitsmodell ist durch die vertraglich festgelegte Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Kostenrisiko erkennbar. Die durch einen EVU-Wechsel entstehenden geringen Kosten für die Umrüstung der Fahrzeuge (Software, Logo etc.) sollen durch die vorliegenden Bürgschaften gedeckt werden. Im VRR-Finanzierungsmodell hingegen bestehen Risiken bezogen auf den Zustand der Fahrzeuge im Falle einer EVU-Insolvenz. Sollten die Fahrzeuge bei Rückgabe nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand sein, müssten diese entsprechend instandgesetzt werden. Sollten die vom EVU vorgelegten Bürgschaften und angesparten Mittel für die Hauptuntersuchungen und Revisionen der Fahrzeuge sowie der Risikorücklage in der Pacht zur Finanzierung dieser Kosten nicht ausreichen, entstehen unter gewissen Voraussetzungen Mehrkosten für den Fahrzeugeigentümer.

Für die von der Abellio Rail GmbH Anfang des Jahres 2022 zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen erworbenen Werkstätten, Vermögensgegenstände und Ersatzteilpakete ist eine Verpachtung bzw. Veräußerung von Ersatzteilen an die EVU erfolgt. Der ZV VRR FaIn-EB und die VRR AöR haben eine Verwaltungsvereinbarung über die Verpflichtung zur Beistellung der Liegenschaften und Anlagen bei allen Vergabeverfahren zu SPNV-Betriebsleistungen auf den Linien S7, NRN, RRX, S-Bahn und RSN geschlossen, so dass eine Verpachtung der Werkstätten und Vermögensgegenstände gesichert ist.

Das Risiko der Insolvenz eines EVU, das Pächter beim ZV VRR FaIn-EB ist, ist derzeit nicht erkennbar.

Risiken aus dem Ukraine-Krieg für die Fahrzeugbeschaffungen derzeit nicht erkennbar.

Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN ergeben sich seitens des Herstellers durch Verzögerungen im Konstruktionsplan und beim Infrastrukturausbau. Im Jahr 2023 ist eine Vertragsanpassung erfolgt, welche die um ein Jahr spätere Lieferung von Fahrzeugen für einige Betriebsstufen regelt. Die Darlehensverträge wurden entsprechend angepasst; hierdurch entstehende Kosten werden durch den Fahrzeughersteller getragen.

Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung des Infrastrukturanschlusses können 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28 eingesetzt werden. Die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen zur Risikoverringerung (siehe Abschnitt II. a) des Lageberichts) sind in der Wirtschaftsplanung 2024 ff. berücksichtigt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

Weitere Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Anlage 4

9

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Risiken erkennbar, die den Fortbestand des ZV VRR FaIn-EB kurz- oder mittelfristig gefährden können.

Essen, 26. April 2024

Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den **ZV VRR Faln-EB**, Essen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des ZV VRR Faln-EB, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweck ZV VRR Faln-EB für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 26. April 2024

Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2023

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

AKTIVA

A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>	€ 1.105.085.761,20
31.12.2022	€ 1.107.403.338,91

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	€ 1.850.822,00
31.12.2022	€ 2.437.547,00

1. <u>Entgeltlich erworbene Software</u>	€ 1.850.822,00
31.12.2022	€ 2.431.547,00

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2023	2.431.547,00
+ Zugänge	+92.880,00
- Abschreibungen	-673.605,00
Stand 31.12.2023	<u>1.850.822,00</u>

Zugänge

Ticket-Shop	<u>92.880,00</u>
	<u>92.880,00</u>

Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre vorgenommen.

2. <u>geleistete Anzahlungen</u>	€ 0,00
31.12.2022	€ 6.000,00

Es handelt sich um Wartung von Software die im Berichtsjahr aufwandswirksam berücksichtigt wurde.

Anlage 6

2

II. <u>Sachanlagen</u>	€	1.103.234.939,20
31.12.2022	€	1.104.965.791,91

1. <u>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</u>	€	25.693.496,25
31.12.2022	€	26.455.854,25

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2023		26.455.854,25
+ Zugänge		+18.860,00
- Abschreibungen		-781.218,00
Stand 31.12.2023		26.693.496,25

Zugänge

Es handelt sich um Anschaffungsnebenkosten für Werkstatthallen Duisburg und Hagen.

Die **Abschreibungen** werden für die Gebäude über 33 Jahre und für die Außenanlagen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer vorgenommen.

2. <u>SPNV-Fahrzeuge</u>	€	935.453.485,00
31.12.2022	€	971.338.208,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2023		971.338.208,00
+ Umbuchung		+10.946.702,31
- Abschreibungen		-46.831.425,31
Stand 31.12.2023		935.453.485,00

Die SPNV-Fahrzeuge werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 15 bis 30 Jahre abgeschrieben.

3. <u>Technische Anlagen</u>	€	2.016.337,00
31.12.2022	€	2.481.237,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand 01.01.2023		2.481.237,00
- Abschreibungen		-464.900,00
Stand 31.12.2023		2.016.337,00

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer über 2 bis 16 Jahre vorgenommen.

Anlage 6

3

4. <u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	€	251.461,00
31.12.2022	€	<u>358.979,00</u>
Entwicklung der Nettowerte:		€
Stand 01.01.2023		358.979,00
- Abschreibungen		<u>-107.518,00</u>
Stand 31.12.2023		<u><u>251.461,00</u></u>

Die **Abschreibungen** werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Restnutzungsdauer vorgenommen.

5. <u>geleistete Anzahlungen</u>	€	139.820.159,95
31.12.2022	€	<u>104.331.513,66</u>
Entwicklung der Nettowerte:		€
Stand 01.01.2023		104.331.513,66
+ Zugänge		+46.435.348,60
+ Umbuchung		<u>-10.946.702,31</u>
Stand 31.12.2023		<u><u>139.820.159,95</u></u>

Bei den **Zugängen** handelt sich um geleistete Anzahlungen und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge.

Die **Umbuchungen** betreffen die SPNV-Fahrzeuge.

Anlage 6

4

B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>	€	60.574.644,03
31.12.2022	€	<u>56.225.384,26</u>
I. <u>Vorräte</u>	€	0,00
31.12.2022	€	<u>1.377.739,17</u>
<u>Waren</u>	€	0,00
31.12.2022	€	<u>1.377.739,17</u>

Das von Abellio übernommene Vorratsvermögen wurde im Jahr 2023 planmäßig an EVU veräußert.

II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	14.089.751,66
31.12.2022	€	<u>9.478.959,43</u>

1. <u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	8.831.339,20
31.12.2022	€	<u>8.084.312,81</u>

2. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	€	5.258.412,46
31.12.2022	€	<u>1.394.646,62</u>

Zusammensetzung:	31.12.2023	31.12.2022
	€	€
geleistete Anzahlungen für Instandhaltung	3.000.432,72	0,00
Forderung gegen Kooperation RRX	474.454,60	94.267,11
Forderung gegen Kooperation NMN	386.925,00	214.312,25
Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2023	331.250,00	0,00
Zinsabgrenzung	321.495,39	26.966,86
Forderung aus einbehaltener Kapitalertragsteuer	180.921,77	4.353,32
Gewerbsteuer 2022	179.102,00	0,00
Forderung aus Schadenersatz ¹⁾	153.886,44	575.977,00
Forderungen aus Abrufen für Projekte	83.661,99	0,00
Abgrenzung Grundentgelt RRX	77.119,03	77.525,23
Forderung gegen Kooperation RE 13	28.424,78	119.816,95
Forderungen aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2022	23.300,00	23.300,00
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	7.764,54	44.863,76
Gewerbsteuer 2020	9.475,20	0,00
Umsatzsteuer	0,00	213.264,14
Übrige	199,00	0,00
	<u>5.258.412,46</u>	<u>1.394.646,62</u>

¹⁾ incl. Wertberichtigung auf Forderungen von T€ 3.515

Anlage 6

5

III. Guthaben bei Kreditinstituten	€	46.484.892,37
	31.12.2022	€ 45.368.685,66
Zusammensetzung:	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
BNP Paribas	15.000.777,54	10.665.097,94
Commerzbank AG	13.001.461,98	11.000.034,22
Sparkasse Gelsenkirchen	8.482.440,41	13.203.419,48
Deutsche Bank AG	5.000.212,44	10.000.075,00
Volksbank in der Region eG	5.000.000,00	0,00
Volkswagen Bank GmbH	0,00	499.976,20
Geldtransit	0,00	82,82
	<u>46.484.892,37</u>	<u>45.368.685,66</u>

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	€	9.984.420,84
	31.12.2022	€ 10.238.324,62
Zusammensetzung:	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
Aufwendungen Werkstattgrundstück	9.982.805,21	10.236.779,62
Übrige	<u>1.615,63</u>	<u>1.545,00</u>
	<u>9.984.420,84</u>	<u>10.238.324,62</u>

Es handelt sich um Ausgaben vor dem Bilanzstichtag für Aufwendungen eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag. Die Ausgaben betreffen insbesondere für das Werkstattgrundstück übernommene Kosten im Zusammenhang mit dem Erbpachtvertrag. Die aufwandswirksame Auflösung dieser Kosten erfolgt zeitanteilig über die Laufzeit des Erbpachtvertrages.

PASSIVA

A. <u>EIGENKAPITAL</u>	€ 195.650.115,06
31.12.2022	€ 191.179.327,62

I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>	€ 500.000,00
31.12.2022	€ 500.000,00

II. <u>Kapitalrücklagen</u>	€ 190.679.327,62
31.12.2022	€ 188.772.659,77

<u>Rücklage für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb</u>	€ 190.679.327,62
31.12.2022	€ 188.772.659,77

Entwicklung:	€
--------------	---

Stand 01.01.2023	188.772.659,77
Zuführung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.6.2023	<u>1.906.667,85</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>190.679.327,62</u></u>

III. <u>Bilanzgewinn</u>	€ 4.470.787,44
31.12.2022	€ 1.906.667,85

Entwicklung:	€
--------------	---

Stand 01.01.2023	1.906.667,85
Einstellung in die Kapitalrücklage gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.6.2023	<u>-1.906.667,85</u>
Jahresüberschuss 2023	<u>4.470.787,44</u>
Stand 31.12.2023	<u><u>4.470.787,44</u></u>

Anlage 6

7

B. SONDERPOSTEN

	€	60.556.976,00
31.12.2022	€	<u>61.178.366,00</u>

Sonderposten für Investitionszuschüsse

	€	60.556.976,00
31.12.2022	€	<u>61.178.366,00</u>

Entwicklung:

	€	
Stand 01.01.2023		61.178.366,00
Zuführung		23.002,00
Auflösung		<u>-644.392,00</u>
Stand 31.12.2023		<u><u>60.556.976,00</u></u>

Zur Entwicklung des Sonderpostens verweisen wir auf den Sonderpostenspiegel in Anlage 2 zum Anhang. Bei der Zuführung handelt es sich um öffentliche Zuwendungen für Software. Die Auflösung erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	€	3.469.805,00
31.12.2022	€	<u>3.806.392,10</u>

1. Steuerrückstellungen

	€	118.561,00
31.12.2022	€	<u>534.495,00</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2023	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.2023
	€		€	€
Gewerbsteuer 2023	0,00	0,00	118.561,00	118.561,00
Gewerbsteuer 2020	170.621,00	170.621,00	0,00	0,00
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag 2021	171.231,00	171.231,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer 2021	186.293,00	186.293,00	0,00	0,00
Gewerbsteuer 2022	6.350,00	6.350,00	0,00	0,00
	<u>534.495,00</u>	<u>534.495,00</u>	<u>118.561,00</u>	<u>118.561,00</u>

Anlage 6

8

2. <u>Sonstige Rückstellungen</u>	€	3.351.244,00
	31.12.2022 €	<u>3.271.897,10</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2023	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand am 31.12.2023
	€	€	€	€
Wiederherstellung des vertragsmäßigen Fahrzeugzustandes	3.083.744,00	0,00	0,00	3.083.744,00
Prozesskosten	0,00	0,00	239.000,00	239.000,00
Ausstehende Rechnungen	153.988,00	99.447,45 (V) 54.540,55 (A)	0,00	0,00
Jahresabschlusskosten	34.165,10	31.149,14 (V) 2.516,11 (A)	28.000,15	28.500,00
	<u>3.271.897,10</u>	<u>130.596,59 (V) 57.056,66 (A)</u>	<u>267.000,15</u>	<u>3.351.244,00</u>

D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>	€	915.863.014,15
	31.12.2022 €	<u>917.598.046,21</u>

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€	906.725.901,81
	31.12.2022 €	<u>905.620.840,25</u>

Zusammensetzung:	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
Europäische Investitionsbank	273.652.410,81	285.403.652,01
BayernLB	232.808.094,25	246.687.929,67
NRW.BANK	209.567.675,50	175.184.780,31
KfW IPEX-Bank GmbH	165.224.395,43	171.839.238,38
Helaba, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	<u>25.473.325,82</u>	<u>26.505.239,88</u>
	<u>906.725.901,81</u>	<u>905.620.840,25</u>

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€	2.659.954,87
	31.12.2022 €	<u>5.345.887,79</u>

3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR</u>	€	521.933,18
	31.12.2022 €	<u>351.145,46</u>

Zusammensetzung:	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>521.933,18</u>	<u>351.145,46</u>
	<u>521.933,18</u>	<u>351.145,46</u>

Anlage 6

9

4. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€	5.955.224,29
	31.12.2022 €	6.280.172,71

Zusammensetzung:	<u>31.12.2023</u>	<u>31.12.2022</u>
	€	€
Abgrenzung Zinsaufwendungen für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	4.795.576,32	5.244.277,16
Abgrenzung Zinsaufwendungen zum Bilanzstichtag	339.870,75	605.204,13
Umsatzsteuer	587.471,91	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kooperation S-Bahn Köln	112.796,04	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten EVU	0,00	422.090,57
Übrige	119.509,27	8.600,85
	<u>5.955.224,29</u>	<u>6.280.172,71</u>

D. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	€	104.915,86
	31.12.2022 €	104.915,86

Es handelt sich um Einnahmen vor dem Bilanzstichtag für Erträge eines bestimmten Zeitraums nach dem Bilanzstichtag.

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

1. <u>Umsatzerlöse</u>	€	130.863.703,55
	2022 €	130.978.744,53

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Erträge SPNV-Fahrzeuge	110.771.743,52	106.945.232,85
Erträge aus Vertriebsdienstleistungen	15.930.693,45	15.618.757,72
Erträge aus der Veräußerung des von Abellio übernommenen Umlaufvermögens	1.471.787,12	4.333.663,00
Erbpacht, Pacht Werkstattgrundstück, Nebenkosten	1.852.131,92	1.611.573,34
Erträge aus Kostenweiterbelastungen und Verrechnungen	837.347,54	2.469.517,62
	<u>130.863.703,55</u>	<u>130.978.744,53</u>

2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	€	1.218.929,43
	2022 €	7.229.589,68

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	644.392,00	632.183,00
Schadenersatz	517.480,77	6.573.595,08
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	57.056,66	23.811,60
	<u>1.218.929,43</u>	<u>7.229.589,68</u>

3. <u>Materialaufwendungen</u>	€	61.014.533,03
	2022 €	63.838.796,05

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Verfügbarkeitsentgelt	40.915.535,03	35.265.877,13
SPNV-Vertrieb	16.228.097,39	14.563.002,94
Bestandsveränderung Waren	1.377.739,17	3.906.842,97
Instandhaltung, technisches Controlling und Revision der SPNV-Fahrzeuge	735.995,47	8.239.404,83
Übrige	1.757.165,97	1.863.668,18
	<u>61.014.533,03</u>	<u>63.838.796,05</u>

Anlage 6

11

4. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	€	48.858.666,31
	2022 €	48.021.152,91

vgl. Anlage 3, Anlagenspiegel

5. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	€	3.069.928,50
	2022 €	7.402.945,50

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Aufwand aus Kooperationen	1.915.514,20	1.403.853,91
Schadenersatz aus verzögerter Darlehensaufnahme	517.480,77	0,00
Grundstücksaufwendungen	489.296,13	2.003.682,67
Rechtsberatung, Prozesskosten	113.801,00	0,00
Instandhaltung	6.908,15	24.404,81
Einstellung in Wertberichtigungen auf Forderungen aus Schadenersatz	0,00	3.514.554,00
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	225.071,41
Verwahrtgelte für Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	134.341,20
Schadenersatz	0,00	30.000,00
Übrige Verwaltungsaufwendungen	26.928,25	67.037,50
	<u>3.069.928,50</u>	<u>7.402.945,50</u>

6. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	€	975.272,32
	2022 €	37.643,25

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	975.272,32	37.643,25
	<u>975.272,32</u>	<u>37.643,25</u>

7. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	€	15.021.092,13
	2022 €	17.062.506,61

Zusammensetzung:	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	€	€
Darlehenszinsen lt. Darlehensverträgen	15.458.350,70	15.964.459,98
Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen	-448.700,84	1.098.046,27
Zinsen auf Steuern	1.442,00	0,00
Übrige	10.000,27	0,36
	<u>15.021.092,13</u>	<u>17.062.506,61</u>

Anlage 6

12

8. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>		€	602.306,19
	2022	€	8.380,73

Zusammensetzung:	2023		2022
	€		€
Körperschaftsteuer 2023	293.316,00		0,00
Gewerbesteuer 2023	304.013,00		0,00
Solidaritätszuschlag 2023	16.132,00		0,00
Gewerbesteuer 2022	0,00		6.350,00
Solidaritätszuschlag 2021	0,79		0,00
Gewerbesteuer 2021	-840,20		0,00
Körperschaftsteuer 2020	0,00		1.924,00
Gewerbesteuer 2020	-10.315,40		0,00
Solidaritätszuschlag 2020	0,00		106,73
	602.306,19		8.380,73
	602.306,19		8.380,73

9. <u>Ergebnis nach Steuern</u>		€	4.491.379,14
	2022	€	1.912.195,66

10. <u>Sonstige Steuern</u>		€	20.591,70
	2022	€	5.527,81

11. <u>Jahresüberschuss</u>		€	4.470.787,44
	2022	€	1.906.667,85

12. <u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</u>		€	1.906.667,85
	2022		371.642,88

13. <u>Einstellung in die Kapitalrücklage</u>		€	1.906.667,85
	2022		371.642,88

		2023	
		€	
- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.6.2023: Jahresüberschuss 2022			1.906.667,85
			1.906.667,85
			1.906.667,85

14. <u>Bilanzgewinn</u>		€	4.470.787,44
	2022	€	1.906.667,85

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2023

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gilt die durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2018.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmewirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR Faln-EB sind:

- die **Verbandsversammlung** (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO),
- der **Finanzausschuss** der **Verbandsversammlung** (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- der **Verbandsvorsteher** des ZV VRR,
- der **Betriebsausschuss**,
- die **Betriebsleitung**.

Die **Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a. die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- b. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- d. die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
- e. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
- f. die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Betriebsleitung hat den **Verbandsvorsteher** über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung, soweit sie über den Betriebsgegenstand hinausgehen. Die **Verbandsversammlung** nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO wahr.

Der **Finanzausschuss der **Verbandsversammlung**** nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die **Verbandsversammlung** des ZV VRR bildet einen **Betriebsausschuss**. Der **Betriebsausschuss** besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Die Mitglieder, der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des Absatzes 3 Satz 1 gewählt.

Bei der Wahl der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder, des/der Vorsitzenden sowie des/der stellvertretenden Vorsitzenden des **Betriebsausschusses** ist das Mitwirkungsverbot für ausgeschlossene Personen nach § 16 der Vergabeverordnung zu beachten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses erfolgt gemäß § 13 b der Satzung des Zweckverbandes VRR.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:

- a. Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung
 - von Fahrzeugen im SPNV sowie
 - von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend.
- b. Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c. Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
- d. Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.
- e. Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.

Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO gilt entsprechend.

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine **Betriebsleitung** bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet,

soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.

Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a. die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind,
- b. die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und
- c. die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.

Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus. Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV-Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.

Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem ZV VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

B. WICHTIGE VERTRÄGE

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Im Rahmen der SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Linien / Netze:

- S 7,
- RE 7 / RB 48,
- NRN,
- ESN-Nord,
- RRX,
- S-Bahn,
- NMN,
- RE 13

wurden Kaufverträge und teilweise Verfügbarkeitsverträge (RRX, S-Bahn, NMN) mit Herstellern, Darlehensfinanzierungsverträge zu Kommunalkreditkonditionen mit Banken und Pachtverträge mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen.

Die Gründung der Kooperationen RE 7 / RB 48, NMN, RRX, RE 13 und S-Bahn Köln erfolgte auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen.

Grundstücke

Das Grundstück in Dortmund wurde der Siemens AG für den Bau und Betrieb der Werkstatt durch Erbbaurechtsvertrag zur Verfügung gestellt. Weitere zur Sicherstellung der NRW-Verkehre notwendige Grundstücke in Duisburg, Hagen, Remscheid und Iserlohn wurden im Jahr 2022 erworben und überwiegend verpachtet.

SPNV-Vertrieb

Der ZV VRR Faln-EB hat im Zusammenhang mit dem SPNV-Vertrieb einen Vertriebsüberlassungsvertrag mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen und einen Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem Vertriebsdienstleistungsunternehmen abgeschlossen. Über die Nutzung des Check-In/Be-Out System (CiBo) und der Systemkomponenten Ticketshop und App wurden Verträge mit Verkehrsunternehmen und der VRR AöR geschlossen.

Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR

Der ZV VRR Faln-EB beschäftigt kein eigenes Personal und hat gemäß § 10 Absatz 2 der Betriebsatzung mit der VRR AöR einen Kooperationsvertrag über die Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geschlossen.

**ZV VRR Faln-EB,
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ (HGRG) FÜR
DAS GESCHÄFTSJAHR 2023**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Organe des ZV VRR Faln-EB ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Geschäftsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Regelungen und Einbindung des Betriebsausschusses, des Finanzausschusses der Verbandsversammlung und der Verbandsversammlung des ZV VRR (Hauptausschuss) in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 8 Sitzungen des Betriebsausschusses, 5 Sitzungen der Verbandsversammlung des ZV VRR sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Vom ZV VRR FaIn-EB werden keine Vergütungen an die Organmitglieder gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Zuständigkeiten der Organe des ZV VRR FaIn-EB sind in der Satzung geregelt.

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB umfasst die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung, SPNV-Infrastruktur und SPNV-Vertrieb. Sie wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR abgewickelt. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der VRR AöR (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben des VRR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR FaIn-EB zugrunde gelegt, regelmäßig überprüft und laufend aktualisiert.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsbesorgung der VRR AöR für den ZV VRR FaIn-EB erfolgt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des ZV VRR FaIn-EB. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregulation, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Satzung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO und der Geschäftsordnung des ZV VRR Faln-EB verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet. Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergaberecht.

Der ZV VRR Faln-EB beschäftigt kein eigenes Personal.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank im Rahmen der Geschäftsbesorgung bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Wirtschaftsplan wird von der Betriebsleitung aufgestellt und von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Fortschreibung der Daten und ggf. Anpassung der Planansätze erfolgt unterjährig.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des ZV VRR FaIn-EB.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz-, Anlagenbuchhaltung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Controlling einschließlich Finanzmanagement, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen und entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR FaIn-EB. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungstellung erfolgt vollständig und zeitnah auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR FaIn-EB und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR FaIn-EB. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der ZV VRR FaIn-EB ist Partner von Kooperationen gemäß § 6 ÖPNVG. Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der Kooperationen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB sind keine bestandsgefährdenden Risiken ersichtlich.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Zweckverbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen und anderen Auftragsvergaben wird für den ZV VRR FaIn-EB durch die VRR AöR entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Die Preisermittlung für die Verpachtung von Fahrzeugen erfolgt auf der Grundlage der langfristigen Planung.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehlpositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der der Betriebsausschuss Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag betragen das Eigenkapital T€ 195.650, die Eigenkapitalquote 16,6 % und die Bankdarlehen zur Finanzierung von langfristigen Investitionen T€ 906.726.

Die Bankdarlehen sind zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen.

Der ZV VRR hat in Vorjahren Einlagen ins Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen und geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverlusten bei der SPNV-Fahrzeugfinanzierung geleistet.

Zum Abschlussstichtag bestehende wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital finanziert werden.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten beim ZV VRR FaIn-EB für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der ZV VRR FaIn-EB hat im Jahr 2023 Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand als Zuwendungen für Investitionen in Höhe von T€ 23 erhalten. Es wird auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses verwiesen.

Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2023 16,6 % (31.12.2022: 16,3 %).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag sieht die Zuführung des Jahresüberschusses in die zweckgebundenen Kapitalrücklagen für SPNV-Infrastruktur, SPNV-Fahrzeugfinanzierung und SPNV-Vertrieb in Höhe von T€ 4.471 vor. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis wird nicht nach Segmenten differenziert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen in 2023 nicht vor. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Prüfungsberichtes.

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Jahr 2023 gab es keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte.

Im Bereich der SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung ergeben sich grundsätzlich während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge Verluste bei einer überwiegenden Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Bei einer Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge über Annuitätendarlehen sind die Darlehen über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst zu bedienen. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den Abschreibungen auf die Fahrzeuge und den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die handelsrechtliche Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil handelsrechtlich Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Gewinn- und Verlustrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit rätierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

Durch die Finanzierung mit Eigenmitteln und Zuwendungen und aufgrund der im Kapitaldienst enthaltenen abnehmenden Zinsaufwendungen hat sich aus der SPNV-Fahrzeugfinanzierung ein Überschuss ergeben. Siehe auch Erläuterungen zu b):

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Der Einsatz von Eigenkapital für die Finanzierung der Fahrzeuganschaffungen führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten. Die aus dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell erwachsenden Kostenvorteile und die dadurch erreichte Stärkung des Wettbewerbs im SPNV tragen damit positiv zur Finanzierung des SPNV und zur Stabilität der Umlagen gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern bei.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2023 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.